

# **Erhaltungssatzung der Landeshauptstadt Kiel "Kanalufer Holtenau" vom 01.09.1998**

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529), berichtigt am 30.05.1997 (GVBl. Schl.-H. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVBl. Schl.-H. S. 147) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 20.08.1998 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Baugebiet Kiel-Holtenau, Tiessenkai, Kanalstraße, Friedrich-Voß-Ufer. Das Gebiet ist im vorgehefteten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird nach § 173 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeinde (Stadtplanungsamt) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 134 GO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

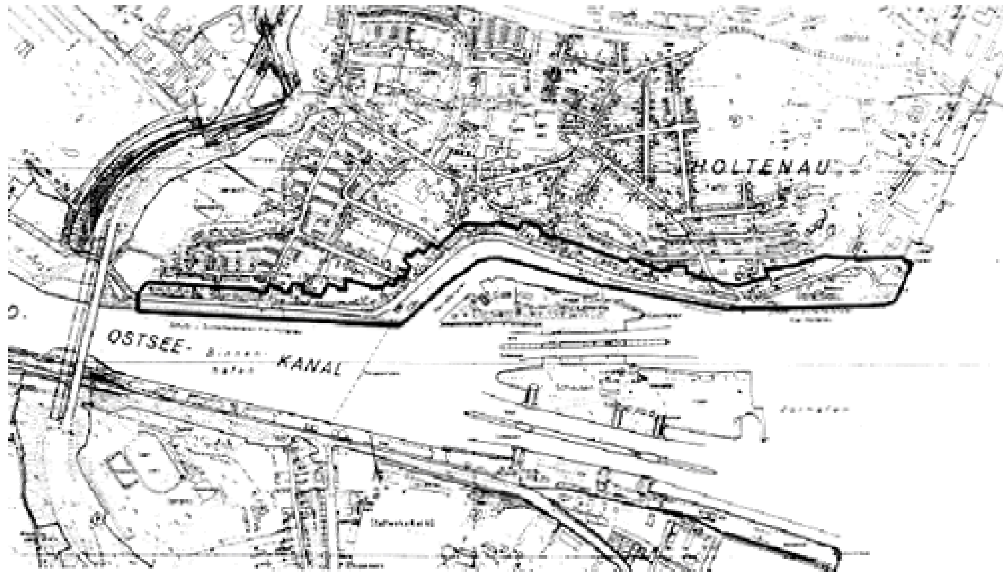
Aufgestellt

Kiel, 01.09.1998

gez. Norbert Gansel

Der Oberbürgermeister

Anm: Die Bekanntmachung in den KN erfolgte am 05.09.1998



Räumlicher Geltungsbereich des Satzungsgebietes